

(2) Die Strafgefangenen, die wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit und die staatliche Ordnung bereits zweimal bestraft und bei einem erneuten derartigen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches bestraft sowie solche, die nach den speziellen Rückfallbestimmungen verurteilt wurden, sind getrennt von den übrigen unterzubringen.

§ 18

(1) In die erleichterte Vollzugsart sind Verurteilte aufzunehmen, die

1. wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurden;
2. mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten bestraft wurden und nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat vorbestraft sind.

(2) In der erleichterten Vollzugsart sind die Strafgefangenen durch ein hohes Maß ihrer aktiven Mitwirkung an der Gestaltung des Erziehungs- und Arbeitsprozesses, durch gezielte und direkte Verbindung mit dem gesellschaftlichen Leben, insbesondere mit ihren Arbeitsstellen, umfassend und systematisch auf die Übernahme ihrer staatsbürgerlichen Pflichten nach ihrer Entlassung vorzubereiten.

§ 19

Vollzug der Arbeitserziehung

(1) Der Vollzug der Arbeitserziehung ist unter Beachtung der Persönlichkeit und des Vorlebens der Strafgefangenen in einer allgemeinen oder einer strengen Vollzugsart durchzuführen. Im Vollzug der Arbeitserziehung sind die Strafgefangenen durch die Erziehung zur Arbeit auf ihre soziale Einordnung vorzubereiten und es ist ihnen ein gesellschaftliches Pflichtbewußtsein anzuerziehen.

(2) In die allgemeine Vollzugsart sind erstmalig zu Arbeitserziehung Verurteilte aufzunehmen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 Ziff. 3 in der strengen Vollzugsart zu erfassen sind.

(3) In die strenge Vollzugsart sind zu Arbeitserziehung Verurteilte aufzunehmen,

1. bei denen die Aussetzung der Arbeitserziehung auf Bewährung widerrufen wurde;
2. die erneut zu Arbeitserziehung verurteilt wurden;
3. die mehrfach wegen einer vorsätzlichen Straftat mit einer anderen Strafe mit Freiheitsentzug vorbestraft sind.

§ 20

Überweisung in eine andere Vollzugsart

(1) Strafgefangene, die ihr Bemühen zur Bewährung und Wiedergutmachung durch ein einwandfreies Gesamtverhalten hinreichend bewiesen haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in eine